

Änderungen Verordnungen Strassenverkehrsgesetz

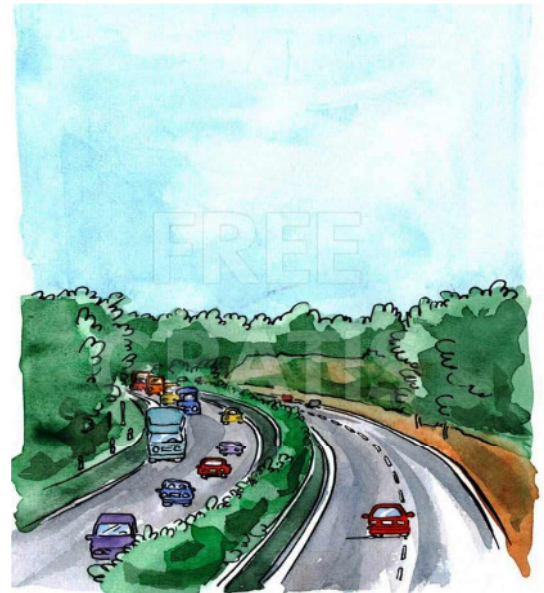
Per 1. Februar 2019 wurden die beiden Verordnungen VRV (Verkehrsregelverordnung) und VTS (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge) in Kraft gesetzt. Für die Feuerwehren sind insbesondere folgende Anpassungen interessant:

Gleichstellung von Feuerwehrfahrzeugen mit Arbeitsmotorwagen (blaue Kontrollschilder)

VTS Art. 13 Abs. 2 lit. d

Feuerwehrfahrzeuge werden den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt. Sämtliche Feuerwehrfahrzeuge können neu somit mit blauen Kontrollschildern eingelöst werden.

Vorteil: Tiefere Steuern und längerer Prüfintervall (MFK). Allerdings wurde die Einschränkung gemacht, dass nur Fahrzeuge erfasst sind, **mit denen ausschliesslich Feuerwehrangehörige und Material der betreffenden Organisation befördert werden.** Somit ist z.B. ein Seniorenausflug mit dem Mannschaftstransporter oder das Befördern von Gästen anlässlich der Hauptübung nicht mehr versichert. Fragestellungen, wie beispielsweise das „Befördern von (zivilen) Figuranten mit Fahrzeugen mit blauen Kontrollschildern“ sind mit dieser Gesetzesänderung nicht abschliessend geklärt. Die Feuerwehren haben aber gemäss Art. 13 Abs. 4 VTS die Wahl, ob sie einzelne Fahrzeuge doch mit einem weissen Kontrollschild einlösen wollen. Zuvor war das Kriterium für ein blaues Kontrollschild, dass „mindestens ein Drittel der Nutzlast oder des Ladevolumens von stets mitgeführten Feuerwehrgeräten beansprucht wird.“



Verwendung des Zweiklanghorns in der Nacht

VRV Art. 16 Abs. 3 und 4

Die Artikel wurden angepasst. Es ist nun auf Verordnungsstufe festgehalten, dass das Blaulicht bei nächtlichen dringlichen Dienstfahrten ohne Wechselklanghorn verwendet werden darf, solange der Fahrzeugführer nicht wesentlich von den Verkehrsregeln abweicht und sein besonderes Vortrittsrecht nicht beansprucht.

In der Kommandoakte 2.14.5 der Aargauischen Gebäudeversicherung ist das Merkblatt zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn UVEK aufgenommen. Die Aussagen im Merkblatt decken sich mit der angepassten Verordnung.

Revision der Führerausweissvorschriften (OPERA 3)

VZV Art. 3 etc.

Das Begehren war, dass AdF mit dem Führerausweis der Kategorie B Feuerwehrfahrzeuge bis 5 Tonnen fahren dürfen. Diese Forderung wurde nicht in die Vernehmlassung aufgenommen. Die Diskussion wird dieses Jahr auf Bundesebene weitergeführt.